

## Hinweise und Erläuterungen zur Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

### Grundlage der Leistungsgewährung

Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist eine einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistung. Sie kann nur gewährt werden, solange und soweit

- a) die Grundvoraussetzungen für die Blindenhilfe erfüllt sind
- und b) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers sowie sonstiger, in die Berechnung einbezogener Personen (z. B. Ehegatte, Kinder usw.) die Leistung rechtfertigen (siehe §§ 82 ff. SGB XII).

### Mitteilungspflicht gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I

Vor Erlass des Bewilligungsbescheids hat die Stadt Mannheim die Voraussetzungen geprüft und der Entscheidung zugrunde gelegt. Für alle danach eintretenden Änderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen ist die Verwaltung jedoch auch auf die Mitteilungen des Leistungsempfängers angewiesen. **Zu diesen Mitteilungen ist der Hilfeempfänger gesetzlich verpflichtet.**

Gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I hat der Empfänger von Sozialleistungen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

#### Der Stadt Mannheim ist daher insbesondere mitzuteilen

- Änderungen der Sehfähigkeit (z.B. durch Behandlung oder Operation)
  - Anspruchsvoraussetzung „Blind“ kann wegfallen -
- Wohnsitzänderung, Umzug, vorübergehende Abwesenheit d. Blinden vom Wohnort falls länger als 1 Monat
  - Zuständigkeit kann sich ändern -
- Eintritt in ein Heim oder sonstige Einrichtung, Krankenhausaufenthalte (bitte Aufenthaltsdauer angeben),
  - Leistungshöhe kann sich ändern -
- Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung (z. B. Pflege-, Krankenkasse),
  - Leistungshöhe kann sich ändern –
- Änderung des Pflegegrads
  - Leistungshöhe kann sich ändern –
- Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, wie zum Beispiel: Heirat, Aus- oder Einzug von Familienmitgliedern aus der gemeinsamen Wohnung, Änderung der Mietkosten, Bewilligung oder Erhöhung einer Sozialversicherungsrente, Lohn- oder Gehaltsänderungen, Sonderzahlungen, Vermögenszufluss aus Erbschaft usw.
  - wirtschaftliche Verhältnisse können sich ändern und damit die Leistungshöhe –

Über die gesetzlich vorgesehene jährliche Anpassung der Blindenhilfe erfolgt keine gesonderte Mitteilung

### WICHTIG:

**Werden Änderungen nicht mitgeteilt und treten dadurch Überzahlungen ein, wird die zu Unrecht gewährte Leistung zurückgefordert (vgl. §§ 48, 50 SGB X).**